

500 000 Mark in dem der Veranlagung vorhergehenden Geschäftsjahre erzielt worden ist, unterliegen bei einem Ertrage bis 2 Millionen Mark anstelle der in §§ 2 und 3 vorgezeichneten Steuersätze einem Steuerzase von 2%⁰ des Ertrages und bei höherem Ertrage um 3%⁰ des Ertrages vorbehaltlich der aus § 6 sich ergebenden Verhältnißberechnung.

Besteht ein Betrieb hier noch nicht ein Jahr, so ist sein Ertrag zu schätzen.

§ 5. Sofern in allen vorhandenen Betriebsstätten

- a) bei Sämereihandlungen und Samenzüchtereien, Brauereien, Zigarrenhandlungen und bei Verkaufsgeschäften von Nähmaschinen ein Jahresumsatz von mehr als 500 000 Mark,
- b) bei Schuhwarenhandlungen, bei Kaffee-, bei Schokoladen- und Kolonialwarenhandlungen im Kleinhandel ein Umsatz von mehr als 400 000 Mark

in dem der Veranlagung vorhergehenden Geschäftsjahre erzielt worden ist, gelten anstelle der §§ 2 und 3 folgende Vorschriften:

Die vorgenannten Betriebe unterliegen einem Steuerzase nach dem Jahresumsatz. Der Steuerzase beträgt vorbehaltlich der aus § 6 sich ergebenden Verhältnißberechnung bei einem Jahresumsatz von 400 000—500 000 Mark 1%⁰ des Umsatzes, bei einem Jahresumsatz von mehr als 500 000 bis 600 000 Mark 1,1%⁰ des Umsatzes, bei einem Jahresumsatz von mehr als 600 000 bis 700 000 Mark 1,3%⁰ des Umsatzes, bei einem Jahresumsatz von mehr als 700 000 bis 800 000 Mark 1,4%⁰ des Umsatzes und bei höherem Umfaze 1,5%⁰ des Umsatzes.

Besteht ein Betrieb hier noch nicht 1 Jahr, so ist sein Jahresumsatz zu schätzen.

§ 6. Für die prozentuale Höhe der Steuerzase der §§ 4 und 5 ist in den Fällen des § 4 die Höhe des Ertrages, in den Fällen des § 5 die Höhe der Umsätze maßgebend, welche in sämtlichen innerhalb und außerhalb Halberstadts vorhandenen Betriebsstätten erzielt werden. Der sich hiernach ergebende Steuerzase ist im Verhältnis des Gesamtertrages (§ 4) oder des Gesamtumsatzes (§ 5) zu dem in Halberstadt erzielten Ertrage oder Umfaze herabzusetzen.

Falls der nach den Bestimmungen der §§ 4 bis 6 zu berechnende Steuerzase 300%⁰ des nach § 32 des Kommunalabgabengesetzes auf Halberstadt entfallenden Teilbetrages des staatlich veranlagten Gewerbesteuerzases übersteigt, so wird er auf 300%⁰ dieses Teilbetrages ermäßigt.

§ 7. Wenn ein Handelsgewerbe in Halberstadt mit mehr als einer der in § 6 des Warenhaussteuergesetzes vom 18. Juli 1900 unterschiedenen Warengruppen betrieben wird und ein Jahresumsatz in diesen Gruppen von mehr als 300 000 Mark erzielt worden ist, so gelten, sofern mindestens 250 000 Mark des Umsatzes im

Kleinhandel erzielt worden sind, anstelle der §§ 2 bis 4 folgende Vorschriften:

Bei der Ermittlung des Jahresumsatzes im Sinne des Absatzes 1 wird der in außerhalb Halberstadts gelegenen preußischen, deutschen oder außerdeutschen Zweigniederlassungen erzielte Umsatz mitgerechnet.

Der Steuerzase beträgt vorbehaltlich der Bestimmung des folgenden Absatzes bei einem Jahresumsatz von

mehr als	bis	Steuerzase
300 000 <i>M</i>	350 000 <i>M</i>	1600 <i>M</i>
350 000 <i>M</i>	400 000 <i>M</i>	2000 <i>M</i>
400 000 <i>M</i>	450 000 <i>M</i>	2500 <i>M</i>
450 000 <i>M</i>	500 000 <i>M</i>	3500 <i>M</i>
500 000 <i>M</i>	600 000 <i>M</i>	5000 <i>M</i>
600 000 <i>M</i>	700 000 <i>M</i>	6000 <i>M</i>
700 000 <i>M</i>	800 000 <i>M</i>	7500 <i>M</i>
800 000 <i>M</i>	900 000 <i>M</i>	9000 <i>M</i>
900 000 <i>M</i>	1 000 000 <i>M</i>	10 500 <i>M</i>
1 000 000 <i>M</i>	1 100 000 <i>M</i>	12 000 <i>M</i>

und so fort für jede 100 000 Mark mehr 1500 Mark mehr.

Ist der Umsatz teilweise in außerhalb Halberstadts gelegenen Betriebsstätten erzielt, so wird der Steuerzase nach dem Verhältnis des Gesamtumsatzes zu den in Halberstadt erzielten Umsätzen herabgesetzt.

Würde der hiernach zu berechnende Steuerzase nachweislich 12%⁰ des nach dem Gesetz vom 24. Juni 1891 für das betreffende Steuerzasejahr gewerbesteuerpflichtigen Ertrages des Unternehmens übersteigen, so ist er auf diesen Betrag, feinesfalls aber weiter als bis auf die Hälfte des nach dem vorigen Absatz sich ergebenden Steuerzases herabzusetzen.

Besteht ein Gewerbebetrieb noch nicht ein Jahr, so ist sein Jahresumsatz zu schätzen.

§ 8. Betriebe, welche sich auf mehrere Gemeindebezirke erstrecken, deren Hauptniederlassung aber in Halberstadt sich befindet, werden gemäß § 32 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes mit folgenden Maßgaben veranlagt: Sofern ihr auf Halberstadt entfallender Steuerzase hinter 0,5 (Klasse I) oder 0,4 (Klasse II) vom Tausend der im Gemeindebezirke Halberstadt dem Gewerbebetrieb gewidmeten Werte zurückbleibt, findet der § 3 dieser Ordnung Anwendung. Diese Werte werden, sofern sie nicht aus kaufmännisch geführten Büchern der Steuerpflichtigen sich ergeben, in der Weise ermittelt, daß das gesamte Anlage- und Betriebskapital im Verhältnis des staatlichen Gesamtsteuerzases zu dem auf die Stadt Halberstadt entfallenden Teilbetrage herabgesetzt wird.

§ 9. Auf die nach den §§ 2 bis 8 festgestellten Steuerzase wird das jährliche Sollaufkommen an Gemeindegewerbesteuer umgelegt. Der sich hiernach ergebende Prozentsatz jener Steuerzase, der jährlich durch Gemeindebeschluß festgestellt wird, ergibt die wirklich an die Gemeinde zu entrichtenden Steuerbeträge.